

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Aukrug

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H., Seite 58), i.V.m. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H.S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.07.2001 folgende Satzung erlassen:

I. Beiträge

§ 1

Hausanschlusskostenbeitrag

- (1) Die Gemeinde Aukrug erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der ersten und aller weiteren Hausanschlüsse eines Grundstückes sowie den Aus- und Umbau der Hausanschlussleitungen einen Hausanschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch den Hausanschlusskostenbeitrag gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau der einzelnen Hausanschlüsse von den Hauptversorgungsleitungen bis zur Meßeinrichtung einschließlich.

§ 2

Gegenstand und Entstehung des Hausanschlusskostenbeitrages

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, auf denen die Hausanschlussleitungen durch die Gemeinde Aukrug oder ihren Beauftragten hergestellt worden sind.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht nach Fertigstellung der Hausanschlussleitungen einschließlich Meßeinrichtung.

§ 3

Hausanschlusskostenbeitragsmaßstab und -satz

- (1) Der Hausanschlusskostenbeitrag wird als aufwendungsbezogene öffentlich rechtliche Kostenerstattung erhoben.
- (2) Die Kostenerstattung hat zu erfolgen für die geprüften Rechnungen der ausführenden Firmen zuzüglich angefallene Kosten der Bauleitung und der Kosten der Verwaltung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der erstmaligen Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitragspflichtige hat alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück sowie die Gebäude betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme an können Vorauszahlungen bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 6

Fälligkeit

Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

II. Gebühren

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Aukrug erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren. Sie werden in Form von Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Zahl der einzelnen Anschlüsse des Grundstückes. Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss mit einer Nenngröße bis zu 5 cbm monatlich 3,00 DM, ab dem 01.01.2002 1,50 Euro, und für jeden Anschluss mit einer Nenngröße von mehr als 5 cbm monatlich 5,00 DM, ab dem 01.01.2002 2,50 Euro.
- (2) Die Zusatzgebühr errechnet sich nach der entnommenen Wassermenge in cbm. Sie beträgt 1,59 Euro pro cbm.
- (3) Bauwasser wird pauschal mit einer Grundgebühr von 90,00 DM, ab dem 01.01.2002 45,00 Euro, sowie einer Zusatzgebühr von 10,00 DM, ab dem 01.01.2002 5,00 Euro, pro angefangenen Monat, abgerechnet.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, und endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.

§ 10

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige bis zu dem Zeitpunkt haftbar, zu dem der Gemeinde der Wechsel mitgeteilt wird (vergl. § 12).
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzte Gebühr sind jeweils am 15. eines Monats 11 Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorherigen Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Mengenschätzung der Gemeinde zugrunde gelegt.
- (4) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze, so wird der für die neue Gebühr maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13

Umsatzsteuer

Zu den nach §§ 3 und 8 zu erbringenden Hausanschlusskostenbeiträgen und Gebühren wird die aufgrund des Umsatzsteuergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 bis § 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauerlG) der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Aukrug als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Aukrug ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den § 10 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 15. Dezember 1981 tritt gleichzeitig mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Aukrug, den 24.07.2001

GEMEINDE AUKRUG

gez. Nils Kuhnke
Bürgermeister

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der in Ihrer ursprünglichen Fassung vom 24.07.2001.

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 der II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Aukrug vom 11.12.2003 wird hiermit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Aukrug vom 24.07.2001 in der zurzeit gültigen Fassung bekanntgemacht.

Aukrug, den 07.01.2004

AMT AUKRUG

Amtsvorsteher